

RATGEBER

Betreuungsgutschriften

Können Sie die durch die AHV-Revision neu eingeführten Betreuungsgutschriften, welche zu einer Verbesserung der AHV-Renten führen sollen, näher vorstellen? Was sind die Bedingungen? Kann ich durch Betreuungsgutschriften meine AHV-Rente auch noch verbessern, wenn ich schon mit 63 Jahren im Rentenalter bin und meinen kranken Mann pflege?



WALTER KAUFMANN, LEITER RECHTSDIENST AHV-IV-FAK

Es drängt sich tatsächlich auf, die Betreuungsgutschriften etwas näher darzustellen, nachdem im Ratgeber vom 9. April von Herrn René Saxer unzutreffende Auskünfte erteilt wurden.

Betreuungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung berücksichtigt für jene Kalenderjahre, in denen die

versicherte Person vor Erreichen des Rentenalters andere, in erheblichem Masse pflege- und hilfsbedürftige Personen betreut, sofern sie einen gemeinsamen Haushalt aufweisen. Bei Betreuung von Angehörigen werden Gutschriften auch dann angerechnet, wenn die pflege- und hilfsbedürftige Person in einem unmittelbar benachbarten Haushalt wohnt (zum Beispiel in einem anderen Haushalt auf einem benachbarten Grundstück).

Als pflege- und hilfsbedürftig gelten Personen, die bei den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und in erheblichem Ausmass der Hilfe Dritter bedürfen. Als pflege- und hilfsbedürftig gelten zudem Personen, welche bei wenigstens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und in erheblichem Ausmass der Hilfe Dritter und zudem der dauernden persönlichen Überwachung bedürfen. Zu den alltäglichen Lebensverrichtungen zählen: Ankleiden und Auskleiden; Aufstehen, Hinsitzen und Hinlegen; Essen; Körperpflege; Verrichten der Notdurft; Fortbewegung.

Betreuungsgutschriften sind erstmals für eine im Kalenderjahr 1997 ausgeübte Betreuung möglich und werden wie Erziehungsgutschriften angerechnet (das heisst, es wird für das Kalenderjahr 1997 ein fiktives Erwerbseinkommen von Fr. 47'760.- bei der Rentenberechnung berücksichtigt, und zwar unabhängig davon, ob gleichzeitig noch ein Erwerbseinkommen erzielt

wird). Es können aber für dasselbe Kalenderjahr nicht gleichzeitig Erziehungsgutschriften und Betreuungsgutschriften berücksichtigt werden (in diesem Fall werden nur Erziehungsgutschriften berücksichtigt).

Betreuungsarbeit, die nach der eigenen Pensionierung geleistet wird, kann bei der Rentenberechnung nicht mehr berücksichtigt werden. Nachdem man bei laufenden Renten nicht durch freiwillige Beitragsleistungen eine höhere Rente bewirken kann, hat auch die Betreuungsarbeit auf eine bereits laufende Rente keinen Einfluss mehr. Die pflegebedürftigen Personen selbst erhalten aber bei ausgewiesener Hilflosigkeit von ihrem Wohnsitzstaat entsprechende Leistungen (Hilflosenentschädigung), die sie selbstverständlich ganz oder zum Teil auch den Personen zukommen lassen können, welche die Betreuung leisten.

Erfolgt die Betreuung durch mehrere Personen, so kann eine anteilmässige Aufteilung der Betreuungsgutschriften auf mehrere Personen vorgenommen werden.

Der Anspruch auf Betreuungsgutschrift ist jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres anzumelden (spätestens innert fünf Jahren). Es werden entsprechende Formulare zur Verfügung stehen.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die AHV-IV-FAK-Anstalten, Gerberweg 5, Vaduz; Tel. 231 12 52.